



Synergien zwischen der CSRD und EMAS

Zusammenfassung

Dieses Papier analysiert die Synergien und Unterschiede zwischen den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS)¹ und dem EU-Öko-Audit (Eco Management and Audit Scheme, EMAS)² und gibt Empfehlungen für eine vorteilhafte Verzahnung beider Rahmenwerke.

EMAS ist ein anspruchsvolles Umweltmanagement- und Berichterstattungssystem, das 1993 eingeführt wurde und seither ständig weiterentwickelt wird. Es umfasst das internationale Umweltmanagementsystem ISO 14001 und zusätzliche Anforderungen, die zu einer höheren Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Transparenz führen. Dazu gehört die jährliche Veröffentlichung einer Umwelt-

erklärung, die validierte Informationen über die Umweltleistung, die Umweltpolitik, die Ziele und die Maßnahmen einer Organisation enthält.

Mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und den begleitenden ESRS will die EU die Transparenz über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen sowie über die damit verbundenen Risiken und Chancen verbessern, um Finanzmarktteilnehmer*innen und anderen Interessenträger*innen entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. EMAS kann und sollte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung dieses Ziels spielen.

¹ Die ESRS sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 festgelegt. Sie ergänzen die Europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

² EMAS ist ein Verwaltungs- und Berichterstattungssystem, das Organisationen anwenden können, um ihre Umweltleistung zu verbessern. Es ist in der Verordnung (EG) 1221/2009 festgelegt.

Dieses Papier adressiert zwei Gruppen von Unternehmen, die im Rahmen des ESRS berichtspflichtig sind:

- 1) Unternehmen, die EMAS bereits eingeführt haben und Möglichkeiten zur Verzahnung ihres Umweltmanagementsystems mit der Berichterstattung nach den ESRS prüfen und
- 2) Unternehmen, die über kein systematisches Umweltmanagement- und Berichterstattungssystem verfügen und nach einer Orientierung suchen, wie sie mithilfe von EMAS die Anforderungen an die Umweltberichterstattung im Rahmen des ESRS erfüllen.

Die erste Gruppe profitiert davon, dass sie mit EMAS bereits über die erforderlichen Organisationsstrukturen, etablierten Verfahren und gültigen Daten zur Ermittlung und zum Management von Umweltauswirkungen verfügt. EMAS-Organisationen können ihr Management- und Berichterstattungssystem um zusätzliche Aspekte erweitern, die in den ESRS gefordert werden. Die Anforderungen von ESRS und EMAS stimmen in vielen Punkten überein, wenngleich einige Unterschiede zu beachten sind, z. B. die thematische Abdeckung oder die organisatorischen Grenzen. Um eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden, werden in diesem Papier zwei Optionen für die Erstellung einer ESRS-konformen Umwelterklärung vorgestellt: entweder als separates Dokument, das durch Verweis einbezogen wird, oder durch vollständige Integration der Umwelterklärung in den Lagebericht des Unternehmens.

Für die zweite Gruppe von Unternehmen ist EMAS ein Instrument, das die Grundlage für eine solide Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Einhaltung der ESRS bilden kann. EMAS folgt dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA), der eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung vorsieht und ermöglicht.

EMAS konzentriert sich auf das Management von Umweltauswirkungen, kann aber auch auf soziale und Governance-Themen ausgeweitet werden. Für Unternehmen können die detaillierten Leitlinien und konkreten Handlungsschritte von EMAS bei der Bewältigung der komplexen CSRD-Berichtspflichten von Nutzen sein. Da EMAS standortspezifisch ist, kann die Umsetzung von EMAS an verschiedenen Standorten eines Unternehmens, das der CSRD unterliegt, auch als Instrument dienen, um das Umweltbewusstsein im gesamten Unternehmen zu stärken und qualitativ hochwertige Umweltinformationen für den Lagebericht zu gewinnen.

Dieses Papier untersucht Synergien und Unterschiede der beiden Rahmenwerke EMAS und ESRS in Bezug auf ihre Anforderungen. Schwerpunkte liegen dabei auf den Zielen und dem allgemeinen Ansatz, der Zielgruppe für die Berichterstattung, der Einbeziehung von Interessengruppen, der Wesentlichkeitsprüfung, der Berichterstattung über den Managementansatz, der Umweltleistungskennzahlen und des erforderlichen Maßes an Prüfsicherheit. Unter Berücksichtigung der konzeptionellen Unterschiede – EMAS ist ein Managementsystem und die ESRS zielen auf transparente Berichterstattung ab – stellt das Papier ein hohes Maß an Übereinstimmung fest und zeigt, dass EMAS die Umsetzung der ESRS im Umweltbereich gut unterstützt.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsstelle des

Umweltgutachterausschusses (UGA)

Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

E-Mail: info@uga.de

Telefon: 030 29 77 32-30

Internet: www.emas.de

Redaktion:

Hannah Witting (B.A.U.M. Consult GmbH)

Mit Unterstützung von

Christoph Töpfer (UBA) und

Annika Kettenburg (BMUV)

Download des Diskussionspapiers: emas.de/pp2

Weitere Publikationen: Studie zum Expertiseprofil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht: emas.de/csrd-studie



Inhalt

1	Einleitung: Hintergrundinformationen zu CSRD und EMAS – Status-Quo und neueste Entwicklungen	4
2	Überblick über die wichtigsten Anforderungen von EMAS und der ESRS	5
2.1	EMAS	5
2.2	CSRD / ESRS	8
3	Vergleich der ESRS und EMAS	9
4	Verzahnung des ESRS-Berichts und der EMAS-Umwelterklärung	15
4.1	Option 1: Erstellung einer ESRS-konformen Umwelterklärung, die separat veröffentlicht und durch Verweis in den Lagebericht aufgenommen wird	15
4.2	Option 2: Erstellung einer ESRS-konformen Umwelterklärung, die vollständig in den Lagebericht integriert ist	16
5	Zusammenfassung und Ausblick	18
6	Literatur	19
7	Liste der Abkürzungen	20

1 Einleitung: Hintergrundinformationen zu CSRD und EMAS – Status-Quo und neueste Entwicklungen

Die Richtlinie 2022/2464/EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vom 14. Dezember 2022 hebt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das gleiche Niveau wie die Finanzberichterstattung. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen, -risiken und -chancen der europäischen Unternehmen gegenüber Interessenträger*innen transparent und vergleichbar zu machen. Mit der CSRD werden die bestehenden Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung auf alle großen Unternehmen³, alle an einem EU-regulierten Markt börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) und bestimmte kleine Kredit- und Versicherungsinstitute erheblich ausgeweitet. Europaweit werden schätzungsweise bis zu 50.000 Unternehmen betroffen sein⁴. Unter diesen 50.000 Unternehmen befinden sich bis zu 700 betroffene börsennotierte KMU (LSME) in Europa⁵, für die ein vereinfachter Berichtsstandard (ESRS LSME⁶) herausgegeben wird.

Die CSRD verfolgt eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive. Das bedeutet, dass Unternehmen einerseits die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen mit Fokus auf Risiken und Chancen erfassen müssen (Outside-In-Perspektive). Andererseits müssen sie ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsthemen innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette bewerten und berichten (Inside-Out-Perspektive). Über Strategien, Ziele, Maßnahmen und Leistungskennzahlen muss für alle als wesentlich eingestuft Themen berichtet werden. Die Europäischen Standards für die Nachhal-

tigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS), die von der Europäischen Kommission (EK) im Juli 2023 als delegierter Rechtsakt veröffentlicht wurden, legen die Regeln für die Berichterstattung fest. Die ESRS bestehen aus 12 Einzelstandards, die in Anhang I des Rechtsaktes festgelegt sind und übergreifende Standards sowie Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen umfassen. Darüber hinaus entwickelt die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) Leitlinien, wie z. B. eine Liste von Datenpunkten⁷ sowie Leitlinien für die Umsetzung der Wesentlichkeitsprüfung⁸ und die Berücksichtigung von Informationen zur Wertschöpfungskette⁹.

Das EU-Öko-Audit (Eco Management and Audit Scheme, EMAS), das in der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 geregelt ist, ist ein bewährtes freiwilliges Instrument für Unternehmen und andere Organisationen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung. Derzeit haben etwa 4.000 europäische Organisationen mit fast 13.000 Standorten EMAS implementiert. EMAS erfordert die Einführung eines Managementsystems, das eine Umweltpolitik, Ziele und Maßnahmen sowie die für ihre wirksame Umsetzung erforderlichen Verfahren umfasst und die gesamte Bandbreite von Umweltthemen abdeckt. Sein Hauptaugenmerk liegt auf der Verringerung der Umweltauswirkungen einer Organisation, es enthält aber auch Anforderungen zur Bewertung der damit verbundenen Risiken und Chancen.

³ Gemäß der Delegierten Richtlinie C/2023/7020 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU erfüllt ein Großunternehmen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien: (1) Gesamtvermögen > 25 Millionen Euro, (2) Nettoumsatz > 50 Millionen Euro, (3) Beschäftigte > 250. [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

⁴ Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen nach der Anpassung der Schwellenwerte, die ein Großunternehmen definieren, etwas niedriger sein werden.

⁵ EFRAG: EFRAG Nachhaltigkeitsberichterstattung - Arbeitsprogramm für 2024 (EN). [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

⁶ EFRAG: Exposure Draft - ESRS für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (ESRS LSME) (EN). [Quelle](#), letzter Zugriff: 01.02.2024

⁷ Die Liste der ESRS-Datenpunkte der EFRAG kann [hier](#) eingesehen werden, letzter Zugriff: 16.01.2024

⁸ EFRAG: Umsetzungsleitfaden für die Wesentlichkeitsbewertung (EN). [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

⁹ EFRAG: Umsetzungsleitlinien - Entwurf EFRAG IG 2 - Wertschöpfungskette (EN). [Quelle](#), letzter Zugriff: 01.02.2024

Dieses Strategiepapier zeigt Synergien zwischen EMAS und CSRD aus den folgenden zwei Perspektiven auf:

- 1) Es wird geschätzt, dass mindestens etwa 900¹⁰ EMAS-registrierte Unternehmen in Europa¹¹ unter die CSRD fallen werden. Wie können diese Organisationen EMAS optimal nutzen, um die Anforderungen der CSRD und des ESRS zu erfüllen?
- 2) EMAS kann eine Rolle als Management- und Berichterstattungssystem spielen, um Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen der CSRD zu unterstützen. Unternehmen, die nach den ESRS berichtspflichtig sind, können die Einführung von EMAS in Erwägung ziehen, um eine insgesamt bessere Umweltleistung zu erzielen und von den detaillierten Leitlinien für Managementprozesse und der Glaubwürdigkeit, die EMAS bietet, zu profitieren.

2 Überblick über die wichtigsten Anforderungen von EMAS und der ESRS

2.1 EMAS

EMAS erfordert die Einführung eines Managementsystems, das eine Umweltpolitik, Ziele und Maßnahmen sowie die für deren wirksame Umsetzung erforderlichen Verfahren umfasst. EMAS deckt ein breites Spektrum von Umweltthemen ab, wie z. B. biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Ressourcennutzung, Emissionen und Abfall. Auch einige soziale und Governance-Themen wie Lärm, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften werden behandelt. Organisationen, die EMAS anwenden, weisen nach, dass sie Umweltgesetze einhalten, Verbesserungen der Umweltleistung erzielen und die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen. EMAS umfasst die Anforderungen der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001, für die es weltweit mehr als 500.000 Zertifikate gibt¹². EMAS beinhaltet auch normative Anforderungen an die Berichterstattung, wonach Organisationen eine extern validierte Umwelterklärung für interessierte Parteien und die breite Öffentlichkeit veröffentlichen müssen.

Die Teilnahme an EMAS ist freiwillig. Die Anforderungen von EMAS richten sich nach der Größe der durchführenden Organisation sowie nach ihrer jeweiligen Branche und ihrem Produkt- und Dienstleistungsportfolio, so dass das System für alle Branchen und Arten von Organisationen anwendbar ist. EMAS überträgt den Unternehmen eine individuelle Verantwortung für die Erreichung ihrer Umweltziele und für die Rechenschaftslegung darüber. Die Umsetzung von EMAS wird jährlich von externen Fachleuten, sogenannten Umweltgutachter*innen, überprüft. Diese validieren auch die von den Organisationen in ihrer Umwelterklärung veröffentlichten Informationen, ein Verfahren, das mit der "hinreichenden Sicherheit" bei der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vergleichbar ist¹³. Sobald eine Organisation die EMAS-Anforderungen nachweislich erfüllt, wird sie mit dem EMAS-Logo ausgezeichnet und in ein nationales und europäisches EMAS-Register eingetragen¹⁴.

¹⁰ Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen nach der Anpassung der Schwellenwerte, die ein Großunternehmen definieren, etwas niedriger sein werden.

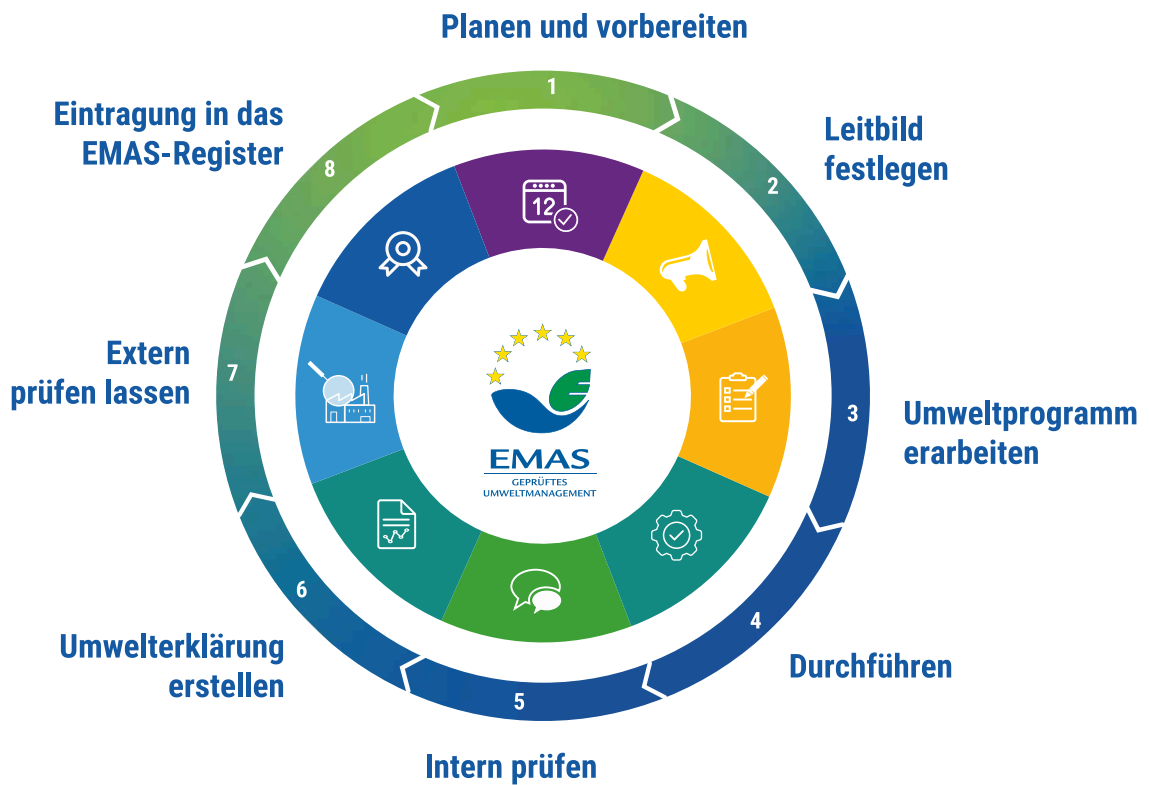
¹¹ EMAS-Helpdesk: Sitzungsprotokolle: Zweite CSRD-Arbeitsgruppensitzung DRAFT (EN) (unveröffentlicht)

¹² ISO: Die ISO-Umfrage - ISO-Umfrage 2022 (EN). [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

¹³ Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses: Studie zum Kompetenzprofil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Berichtspflicht. [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

¹⁴ Das EU-EMAS-Register kann [hier](#) eingesehen werden (EN), letzter Zugriff: 01.01.2024

Abbildung 1: Die acht Schritte zu EMAS¹⁵



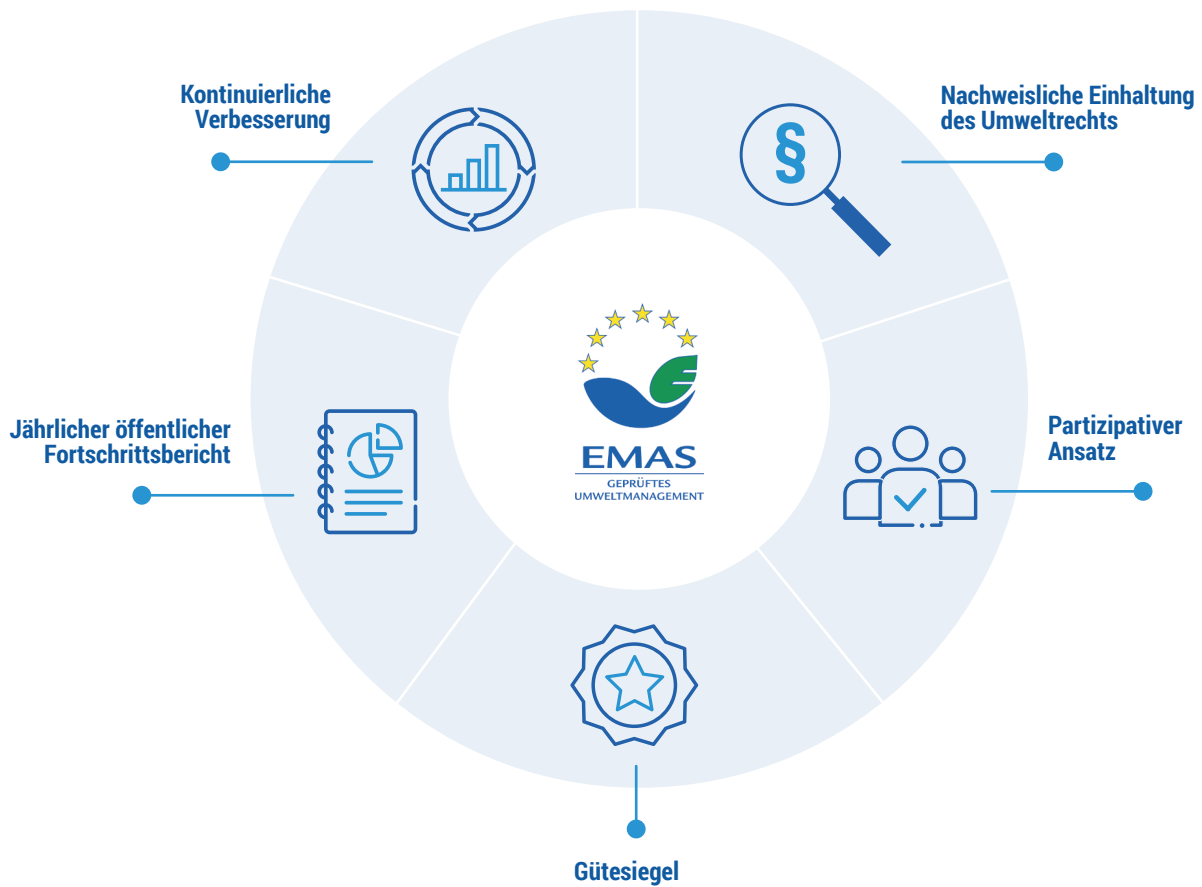
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass EMAS einige Kernqualitäten aufweist, von denen die Nutzer*innen profitieren:

- EMAS verlangt den Nachweis einer kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung der Organisation durch die Festlegung einer Umweltpolitik, Zielsetzungen und die Durchführung wirksamer Maßnahmen.
- EMAS verlangt einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht, die Umwelterklärung, die auch Umwelleistungsindikatoren enthält.
- EMAS fordert den Nachweis der Einhaltung des geltenden Umweltrechts.
- EMAS hat einen stark partizipativen Ansatz. Es muss ein System für die Beteiligung der Arbeitnehmer*innen auf allen Ebenen geben und die Bedürfnisse und Erwartungen der interessierten Parteien müssen im Managementsystem berücksichtigt werden.
- EMAS bietet ein Nachhaltigkeitssiegel für die externe Kommunikation, das nach den Vorschriften der geplanten Richtlinie über die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen¹⁶ zulässig ist.

¹⁵ Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses: Leitfaden: Einstieg ins Umweltmanagement mit EMAS. [Quelle](#), letzter Zugriff 02.02.2024

¹⁶ Vorschlag COM(2022) 143/final für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates. [Quelle](#), letzter Zugriff: 13.02.2024

Abbildung 2: Kernqualitäten von EMAS

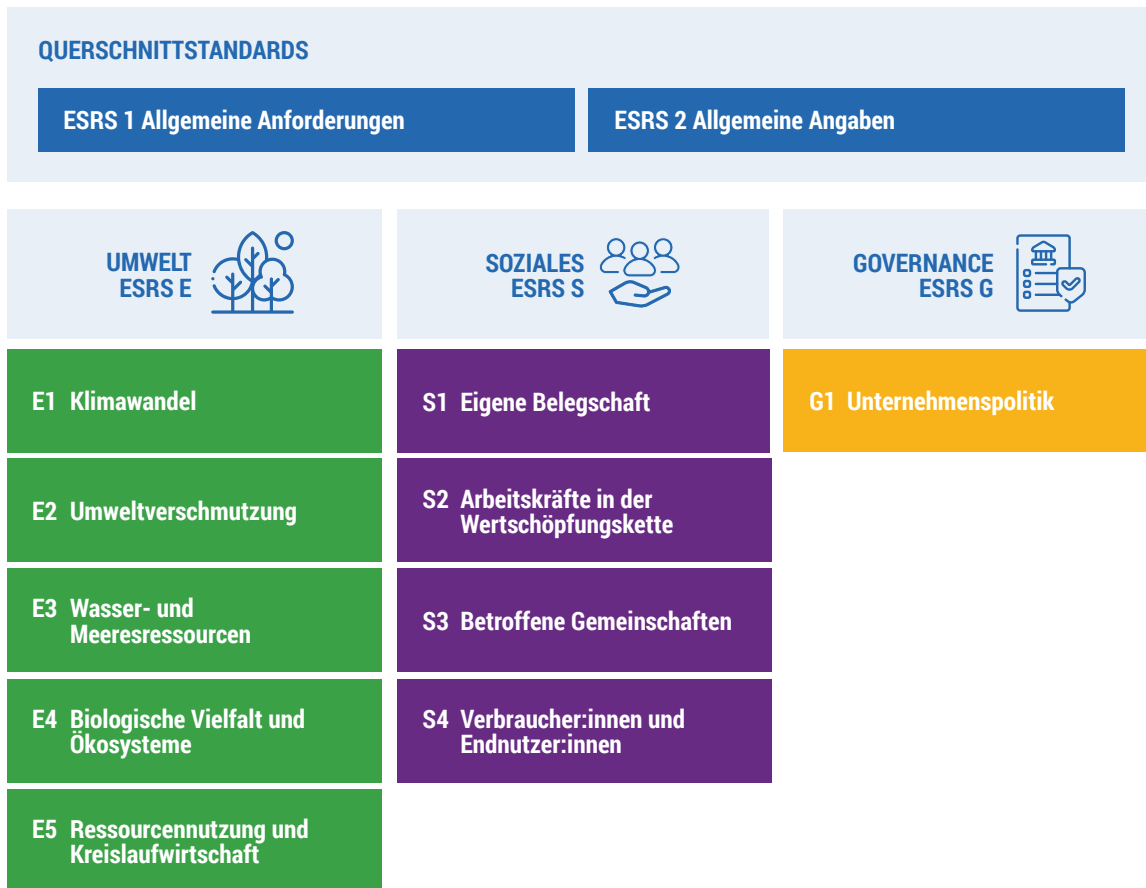


Wegen seiner Wirksamkeit bei der Verringerung der Umweltauswirkungen von Unternehmen und anderen Organisationen fördern die EU und die Mitgliedstaaten die breite Einführung von EMAS.

EMAS ist mit mehreren EU-Richtlinien und -Verordnungen verzahnt, z. B. mit der Richtlinie über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive, IED), die die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems als beste verfügbare Technik vorschreibt, oder mit der Energieeffizienz-Richtlinie, die von den Unternehmen die Einführung von Energiemanagementsystemen und regelmäßige Energieaudits verlangt, die ebenfalls mit EMAS abgedeckt werden können. Auch in der CSRD wird EMAS ausdrücklich erwähnt, und ein Verweis auf das System wurde in den ESRS 1 aufgenommen.

2.2 CSRD / ESRS

Abbildung 3: ESRS Standards mit allgemeinen Anforderungen und Offenlegungspflichten sowie den Themenstandards¹⁷



Die CSRD verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitsinformationen als Teil ihres Lageberichts zu veröffentlichen. Die Informationen müssen von Wirtschaftsprüfer*innen oder, je nach Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten, von sogenannten unabhängigen Prüfungsdienstleister*innen geprüft werden. Inhaltlich sieht die CSRD die Anwendung gemeinsamer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – die ESRS – vor. Diese sollen klare und entscheidungsrelevante Informationen gewährleisten und die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen verbessern. Die erste Reihe der ESRS enthält 12 Berichtsstandards, die ein breites Spektrum von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen abdecken (siehe Abbildung 3).

Die beiden übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 enthalten allgemeine Grundsätze und Anforderungen.

Der ESRS 1 „Allgemeinen Anforderungen“ beschreibt die konzeptionellen Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens, wie z.B. das Konzept der doppelten Wesentlichkeit, während der ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ die Mindestanforderungen für die Berichterstattung zu Strategien, Zielen und Maßnahmen für alle wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen enthält. Der ESRS 2 fordert beispielsweise, den Prozess der Wesentlichkeitsprüfung und seine Ergebnisse zu beschreiben und transparent zu machen, wie sich die Strategie und das Geschäftsmodell eines Unternehmens auf Nachhaltigkeitsthemen auswirken oder von ihnen beeinflusst werden. Die ESRS 1 und 2 sind von allen Unternehmen im Geltungsbereich der CSRD zu berücksichtigen und anzuwenden. Die Anwendung der thematischen ESRS unterliegt einer unternehmensspezifischen Wesentlichkeitsprüfung.

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023, Anhang I. [Quelle](#), letzter Zugriff: 12.02.2024

In den ESRS dient die Wesentlichkeit als entscheidender Faktor für die Auswahl der Informationen, die in den Bericht aufgenommen werden. Angesichts der Bedeutung dieses Konzepts wird es von einer Reihe an Definitionen und Regeln begleitet:

- Zunächst müssen alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, eine Wesentlichkeitsprüfung durchführen, um die relevanten Nachhaltigkeitsthemen zu ermitteln und über die Aufnahme von Informationen zu diesen wesentlichen Themen zu entscheiden. Die Ergebnisse dieser Prüfung bestimmen, welche ESRS in welchem Umfang anzuwenden sind.
- Zweitens ist die Wesentlichkeit aus zwei Perspektiven zu beurteilen: Informationen können entweder wesentlich sein, weil sie sich auf positive oder negative Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt oder die Menschen beziehen (Inside-Out-Perspektive), oder weil sie sich auf Risiken oder Chancen beziehen, die sich auf die Finanzen des Unternehmens auswirken (Outside-In-Perspektive). Aus diesem Grund wird das Konzept auch als "doppelte Wesentlichkeit" bezeichnet.
- Drittens umfasst das Konzept sowohl die Auswirkungen als auch die finanziellen Folgen, die im Berichtsjahr eingetreten sind, und erstreckt sich auf die kurz-, mittel- und langfristige Zukunft. Außerdem bezieht es nicht nur die eigenen Tätigkeiten eines Unternehmens ein, sondern die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

In Zukunft werden die derzeitigen ESRS durch einen vereinfachten Standard für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (ESRS LSME) und sektorspezifische Berichts-

standards ergänzt. Darüber hinaus wird derzeit ein freiwillig anwendbarer Standard für alle anderen kleinen und mittleren Unternehmen (VSME ESRS) entwickelt.

3 Vergleich der ESRS und EMAS

Die ESRS und EMAS haben mehrere Gemeinsamkeiten. Das beginnt bei den Zielen: Transparenz, Förderung eines verantwortungsvollen Geschäftsmodells und Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung. Beide beruhen auf einer sinnvollen Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen sowie auf objektiven und faktenbasierten Beurteilungen. Die von den ESRS abgedeckten Umweltthemen werden auch von EMAS abgedeckt. Die ESRS verlangen eine Berichterstattung über Politiken, Ziele und Maßnahmen sowie Governance-Strukturen, die die Schlüsselemente des Managementsystems von EMAS im Rahmen des PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) und Teil der Berichterstattung in der EMAS-Umwelterklärung sind. Allerdings ist der geforderte Detaillierungsgrad in den ESRS höher als in der Umwelterklärung. Es sind jedoch auch Unterschiede festzustellen. Während es sich

bei den ESRS um reine Transparenzvorschriften handelt, die keine Anforderungen an das Management enthalten, enthält EMAS Anforderungen an die Einführung eines Managementsystems und an das Handeln danach. Dazu gehören u. a. die Einrichtung interner Strukturen und Verfahren, die Festlegung von Umweltzielen sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen. Die Berichterstattung über diese Elemente im Rahmen der Umwelterklärung ist dann der letzte Schritt im Rahmen des EMAS-Managementkonzepts.

Tabelle 1 zeigt, wie ESRS und EMAS in Bezug auf Zielsetzung und allgemeinen Ansatz, Anwendbarkeit und Zielgruppe, organisatorische und Berichtsgrenzen, Einbezug von Interessenträger*innen, Wesentlichkeitsbewertung, Managementansatz, Messgrößen, Verantwortung der

obersten Führungsebene, Grad der Prüfungssicherheit und Ort der Berichterstattung miteinander vergleichbar sind. Es ist zu erkennen, dass die CSRD bzw. ESRS und EMAS viele Elemente und Konzepte gemeinsam haben, die im Allgemeinen gut übereinstimmen. Es ist festzuhalten, dass die im Rahmen der ESRS geforderten Informationen weitaus detaillierter sind, z. B. in Bezug auf die Umweltkennzahlen oder die Vorschriften für die Berichterstattung über Strategien und Ziele, und dass sie auch soziale und Governance-Themen abdecken. Daher deckt die Umwelterklärung nach EMAS in der Regel nur einen kleineren Teil der ESRS ab.

Die Berichtsanforderungen von EMAS allein reichen nicht aus, um die CSRD- bzw. ESRS-Anforderungen zu erfüllen. Die allgemeinen Verfahren stimmen jedoch weitgehend überein, und das Umweltmanagementsystem bildet eine hervorragende Grundlage für die Berichterstattung im Rahmen des ESRS. Darüber hinaus ist EMAS – aufgrund

der Anforderungen an das Managementsystem – in vielen Punkten ehrgeiziger als die reinen Transparenz-anforderungen der ESRS. So muss sich beispielsweise die Umweltleistung eines Unternehmens im Laufe der Zeit tatsächlich verbessern, die oberste Leitung muss die Verantwortung für den Umweltschutz übernehmen, es müssen Ziele festgelegt und Aktionspläne umgesetzt werden.

Für EMAS-registrierte Organisationen ist es somit einfacher, nach ESRS zu berichten, da viele Prozesse bereits etabliert sind und praktiziert werden (z. B. Wesentlichkeitsprüfung, Einbeziehung von Interessenträger*innen, Datenerhebung, Berichterstattung, Überprüfung / Audits).

Tabelle 1: Vergleich zwischen der CSRD / ESRS und EMAS

	ESRS	EMAS
Zielsetzung und allgemeiner Ansatz	Schaffung von Transparenz über nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Interessenträger*innen des Unternehmens auf der Grundlage standardisierter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Verbesserung der Umweltleistung und der Rechenschaftspflicht von Organisationen durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems und die Veröffentlichung einer Umwelterklärung.
Anwendbarkeit und Zielgruppe	Alle Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, müssen die ESRS anwenden. Die Zielgruppe (Nutzer*innen) der berichteten Informationen sind Finanzmarktteilnehmer*innen, aber Interessenträger*innen (z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen, Geschäftspartner*innen, Behörden) des Unternehmens.	EMAS ist auf Organisationen aller Arten, Größen und Sektoren anwendbar. Die Zielgruppe (Nutzer*innen) der berichteten Informationen sind die Öffentlichkeit und die interessierten Parteien der Organisation (z. B. Kapitalgeber*innen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Geschäftspartner*innen, Behörden oder Anwohner*innen).

Organisatorische und Berichtsgrenzen

Die organisatorischen Grenzen werden wie bei der Finanzberichterstattung definiert und beziehen sich auf das Unternehmen als Ganzes, gegebenenfalls einschließlich seiner Tochtergesellschaften, wobei die Möglichkeit einer konsolidierten Berichterstattung durch eine Muttergesellschaft besteht.

Die Berichtsgrenzen umfassen den eigenen Betrieb des Unternehmens und erstrecken sich auch auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Die EMAS-Eintragung ist standortspezifisch, wobei die Grenzen des Managementsystems nicht auf den Standort beschränkt sind. Es ist möglich, mehrere Standorte oder die gesamte Organisation in das Managementsystem einzubeziehen. Organisationen können eine konsolidierte Umwelterklärung für alle Standorte erstellen. In diesem Fall müssen sie jedoch die lokale Rechenschaftspflicht sicherstellen, was bedeutet, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen jedes Standorts gemeldet werden müssen.

EMAS schreibt vor, direkte und indirekte Umweltaspekte und -auswirkungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation zu ermitteln, zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten und dabei eine Lebenszyklusperspektive zu berücksichtigen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Umweltauswirkungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette in das Umweltmanagementsystem und die Umwelterklärung einbezogen werden müssen.

Einbezug von Stakeholder*innen

Die ESRS fordern die Unternehmen unter anderem auf, offenzulegen, wie die Interessen ihrer Interessenträger*innen in ihrer Strategie und ihrem Geschäftsmodell berücksichtigt werden und wie die Interessenträger*innen in die Wesentlichkeitsbewertung und/oder die Due-Diligence-Prozesse einbezogen wurden (siehe ESRS SBM-2). Die Merkmale des Engagements der Interessenträger*innen müssen beschrieben werden, einschließlich des Formats des Engagements und der Art und Weise, wie die Ergebnisse in strategische Entscheidungen einfließen. Es gibt keine Verpflichtungen in Bezug auf den Umfang und die Tiefe der Einbeziehung von Interessenträger*innen.

EMAS-Organisationen ermitteln relevante interessierte Parteien (Stakeholder*innen) und ihre jeweiligen Bedürfnisse und Erwartungen. Diese müssen im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Darüber hinaus legt EMAS großen Wert auf die Einbeziehung der Beschäftigten als Quelle für Verbesserungsvorschläge. Es gibt jedoch keine ausdrückliche Vorschrift, Informationen über die Beteiligung von interessierten Parteien in die Umwelterklärung aufzunehmen.

Bewertung der Wesentlichkeit

Die CSRD betont eine doppelte Perspektive auf die Wesentlichkeit: Nachhaltigkeitsthemen, die das Unternehmen und seinen Geschäftserfolg betreffen, und die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft. Die Unternehmen müssen das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung ihrer potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie der finanziellen Risiken und Chancen beschreiben. Kriterien wie Größe, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Umweltauswirkungen sind für die ESRS-Wesentlichkeitsbewertung relevant, wobei Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit die wichtigsten Determinanten für die Wesentlichkeit der Auswirkungen sind.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsprüfung sind von großer Bedeutung, da sie bestimmen, welche aktuellen Standards anzuwenden sind und welche spezifischen Informationen zu berichten sind.

Der Schwerpunkt von EMAS liegt auf der Verringerung negativer und der Verstärkung positiver Umweltauswirkungen einer Organisation. Organisationen ermitteln zunächst Umweltaspekte und -auswirkungen und bewerten dann deren Bedeutung, wobei sie auch den Lebensweg ihrer Produkte/Dienstleistungen, d. h. ihre Wertschöpfungskette, berücksichtigen.

EMAS unterscheidet zwischen direkten Umweltaspekten, d. h. solchen, die die Organisation kontrollieren kann und die typischerweise im eigenen Betrieb auftreten, und indirekten Umweltaspekten, d. h. solchen, die die Organisation beeinflussen kann und die typischerweise durch Geschäftsbeziehungen entstehen.

Auch wenn EMAS standortspezifisch ist, müssen die Organisationen auch die mit ihrem Kerngeschäft und ihrer Wertschöpfungskette verbundenen Umweltaspekte berücksichtigen. Die ermittelten Umweltaspekte werden qualitativ oder quantitativ anhand selbst gewählter Kriterien bewertet, zu denen Umfang, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Umweltauswirkungen gehören.

Die finanzielle Wesentlichkeit spielt eine geringere Rolle. Organisationen müssen jedoch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ihren Umweltaspekten, Verpflichtungen zur Einhaltung von Vorschriften und anderen Aspekten, wie den Auswirkungen sich ändernder Umweltbedingungen (z. B. Klimawandel) auf ihre Tätigkeiten, ermitteln und angehen. EMAS enthält eine Reihe an Kernindikatoren für die Umweltleistung, die für alle Organisationen gelten und über die in der Umwelterklärung berichtet werden muss, wenn die zugrunde liegenden Umweltaspekte als wesentlich bewertet wurden.

Management- ansatz

Die ESRS verlangen die Offenlegung von Strategien, Zielen und Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsthemen. Während ESRS 2 den Mindestinhalt der Offenlegung von Strategien, Maßnahmen und Zielen definiert, spezifizieren die thematischen ESRS die offenzulegenden Informationen weiter, was zu detaillierten Datenpunkten führt.

Als Teil des Umweltmanagementsystems verlangt EMAS die Festlegung einer Umweltpolitik und von Umweltzielen sowie die Planung von Maßnahmen zu deren Erreichung. Die Maßnahmen müssen die wesentlichen Umweltaspekte der Organisation, die Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften sowie die Risiken und Chancen berücksichtigen. Sie müssen auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden.

Darüber hinaus verlangt EMAS von der obersten Führungsebene der Organisation, eine Umweltpolitik festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. In der Umwelterklärung müssen die Organisationen die Umweltpolitik, die gesetzten Ziele und Zielvorgaben offenlegen und eine Beschreibung der geplanten und durchgeführten Maßnahmen liefern. Es gibt keine thematischen Vorgaben für die Berichtspflichten.

Metriken

Die ESRS schreiben eine Reihe von qualitativen und quantitativen Kennzahlen vor, über die in den thematischen Standards zu berichten ist. Darüber hinaus werden die Unternehmen aufgefordert, zusätzliche Metriken offenzulegen, die zur Bewertung der Leistung auf unternehmensspezifischer Basis verwendet werden. Die Metriken unterliegen Qualitätsstandards wie Zuverlässigkeit und Verständlichkeit.

EMAS legt in seinem Anhang IV sechs Umwelt-Kernindikatoren fest, über die alle Organisationen Bericht erstatten müssen: Energieverbrauch, Materialverbrauch, Wasserverbrauch, Abfall, Flächennutzung und Emissionen. Die von den Kernindikatoren behandelten Themen entsprechen den Themen, die in den Umwelt-ESRS behandelt werden, sind aber nicht so umfassend und detailliert wie in den thematischen ESRS. Darüber hinaus berichten EMAS-Organisationen über andere spezifische Indikatoren, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit beziehen, und berücksichtigen zu diesem Zweck die sogenannten "sektorspezifischen Referenzdokumente" (Sectoral Reference Documents, SRD), die von der Europäischen Kommission für ausgewählte Sektoren angenommen wurden.

**Verantwortung
der obersten
Führungsebene**

Die Unternehmen müssen beschreiben, wie Nachhaltigkeitsthemen im Unternehmen geregelt sind, einschließlich der Verteilung der Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen auf die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und den Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (ESRS 2 GOV-1 und -2). Darüber hinaus ist offen zu legen, ob und wie Anreizsysteme und Vergütungspolitik festgelegt und mit der Nachhaltigkeitsleistung verknüpft sind.

EMAS verlangt von der obersten Leitung einer Organisation die Verpflichtung, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und das geltende Umweltrecht einzuhalten. Sie muss die Verantwortung für die Wirksamkeit der Umweltpolitik und deren Vereinbarkeit mit der strategischen Ausrichtung der Organisation übernehmen.

Darüber hinaus verlangt EMAS die Benennung einer qualifizierten Vertretungsperson der obersten Leitung, welche für die wirksame Umsetzung des Umweltmanagementsystems verantwortlich ist. Als Teil der Umwelterklärung müssen die Organisationen eine kurze Beschreibung der Leitungsstruktur vorlegen, die das Umweltmanagementsystem unterstützt.

**Grad der
Prüfungssicherheit**

Die CSRD schreibt vor, dass Berichte mit begrenzter Sicherheit von Abschlussprüfer*innen oder Prüfungsgesellschaften und, falls die Mitgliedstaaten dies auf nationaler Ebene zulassen, auch von unabhängigen Dienstleister*innen wie Umweltgutachter*innen, geprüft werden müssen.

Perspektivisch kann das geforderte Maß an Sicherheit ab 2028 auf hinreichende Sicherheit erhöht werden.

EMAS verlangt von Umweltgutachter*innen, dass sie Umwelterklärungen mit einem Niveau validieren, das einer hinreichenden Sicherheit entspricht und über die derzeitigen Anforderungen der CSRD hinausgeht. Bei den Umweltgutachter*innen handelt es sich um unabhängige Fachleute, die von einer amtlichen Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, akkreditiert oder zugelassen sind.

**Ort der
Berichterstattung**

Die in den ESRS geforderten Informationen sind als separater Teil des Lageberichts des Unternehmens – der so genannten Nachhaltigkeitserklärung – zu berichten. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, erlaubt der ESRS 1 die Aufnahme von Informationen durch Verweis in den Lagebericht, z. B. Informationen aus einer EMAS-Umwelterklärung.

EMAS schreibt die jährliche Veröffentlichung einer Umwelterklärung vor, die ein eigenständiges Dokument für einen in EMAS eingetragenen Standort oder ein konsolidiertes Dokument für die gesamte Organisation sein kann. Sie kann auch in andere Berichtsdokumente wie den Nachhaltigkeits- oder Lagebericht eines Unternehmens integriert werden. In diesem Fall muss die Umwelterklärung eindeutig identifizierbar sein.

4 Verzahnung des ESRS-Berichts und der EMAS-Umwelterklärung

Unternehmen, die EMAS anwenden und auch zur Berichterstattung nach den ESRS verpflichtet sind, haben die Möglichkeit, ihre Umwelterklärung und ihren Lagebericht miteinander zu verknüpfen. Dadurch kann eine doppelte Berichterstattung vermieden und der Aufwand

für die Überprüfung der ESRS-Informationen verringert werden. Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten der Verknüpfung beschrieben, die sich auf die Bestimmungen der CSRD und des ESRS 1 (Absatz 121) und Anhang IV der EMAS-Verordnung stützen.

4.1 Option 1: Erstellung einer ESRS-konformen Umwelterklärung, die separat veröffentlicht und durch Verweis auf den Lagebericht aufgenommen wird

EMAS bietet die Möglichkeit, zusätzliche Sachinformationen in die Umwelterklärung aufzunehmen. Die ESRS erlauben es, im Lagebericht auf bestimmte Abschnitte oder Datenpunkte der separat veröffentlichten Umwelterklärung zu verweisen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Informationen zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der ESRS sind in der Umwelterklärung eindeutig angegeben,
- die Umwelterklärung bezieht sich auf denselben Berichtszeitraum wie der Lagebericht und ist spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Lageberichts verfügbar,
- die durch Verweis einbezogenen Informationen werden auf der gleichen Grundlage wie die ESRS-Informationen erstellt, einschließlich des Konsolidierungsansatzes, d. h. die in der Umwelterklärung angesprochenen Einheiten und Standorte müssen mit denen übereinstimmen, für die der Lagebericht erstellt wird, ebenso wie einbezogene Informationen zum Umgang mit der Wertschöpfungskette (siehe auch ESRS 2 BP-1 und -2),
- die Informationen in der Umwelterklärung unterliegen dem gleichen Maß an Sicherheit wie die Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht¹⁸,
- die Umwelterklärung oder die referenzierten Teile davon liegen in demselben technischen, digitalisierten Format vor, wie die Nachhaltigkeitsinformationen, die für den Lagebericht verlangt werden (siehe Art. 29d CSRD).

¹⁸ Im Allgemeinen kann die Validierung von Informationen durch Umweltgutachter*innen als gleichwertig mit den Anforderungen an die hinreichende Sicherheit gemäß der CSRD angesehen werden. Siehe: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses: Studie zum Expertise-Profil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht. [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

Im Prinzip kann ein Unternehmen die in den ESRS geforderten Informationen teilweise oder vollständig in die Umwelterklärung nach EMAS integrieren und entsprechende Verweise in den Lagebericht aufnehmen.

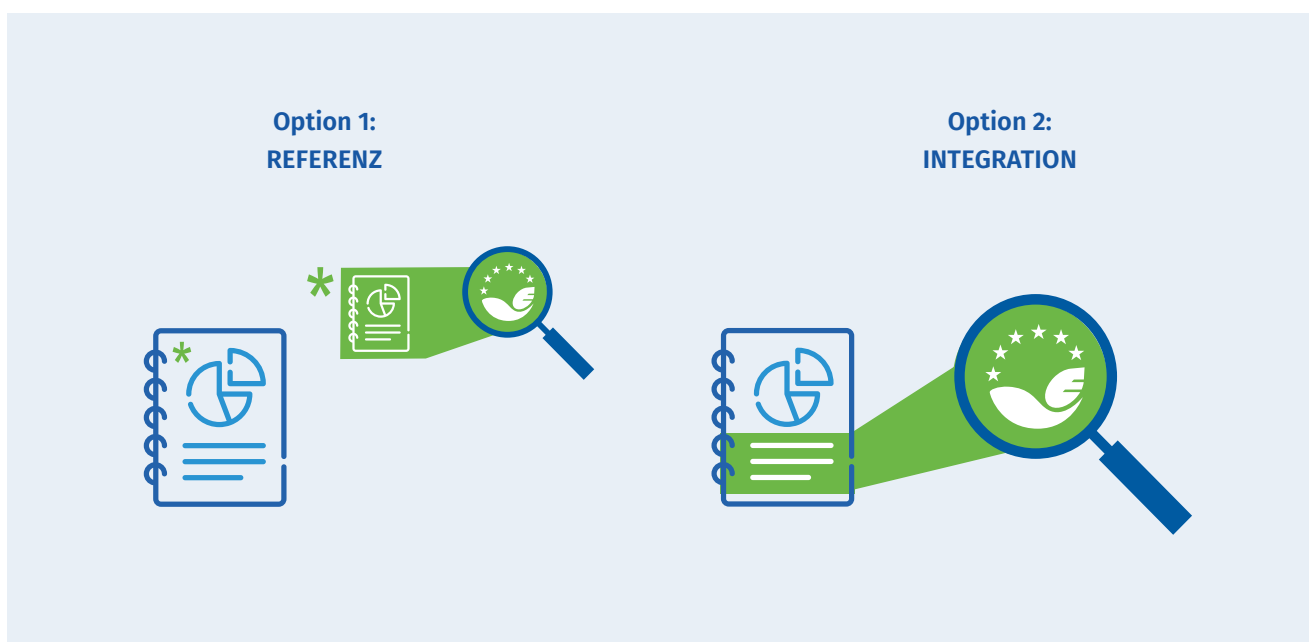
Ein Unternehmen, das eine vollständige Einbeziehung in Erwägung zieht, sollte sicherstellen, dass alle seine Tochtergesellschaften und sonstigen Einheiten, die in die

ESRS-Berichterstattung einbezogen werden müssen, auch in den Geltungsbereich seiner EMAS-Eintragung fallen und dass es eine unternehmensweite Umwelterklärung erstellt. Die Anforderung von EMAS, eine Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, bleibt bestehen, was bedeutet, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen jedes Standorts eindeutig ermittelt und gemeldet werden müssen.

4.2 Option 2: Erstellung einer ESRS-konformen Umwelterklärung, die vollständig in den Lagebericht integriert ist

EMAS bietet auch die Möglichkeit, die Umwelterklärung in einen Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren, vorausgesetzt, die von dem/der Umweltgutachter*in validierten Informationen werden klar als solche gekennzeichnet und von anderen, nicht validierten Informationen unterschieden. Umgekehrt ist es möglich, über die im ESRS geforderten Informationen hinausgehende Angaben in den Lagebericht aufzunehmen, wenn diese auf Rechts-

vorschriften oder anderen Berichtsstandards beruhen (ESRS 1, para. 114). Unter der Voraussetzung, dass die in Option 1 genannten Voraussetzungen (siehe 4.1) erfüllt sind, kann ein Unternehmen folglich eine Umwelterklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Umwelt-ESRS und des Anhang IV der EMAS-Verordnung erstellen und diese in den Lagebericht integrieren.



5 Zusammenfassung und Ausblick

Der obige Vergleich zeigt auf, dass EMAS die Transparenzanforderungen der CSRD bzw. ESRS gut ergänzt und ihre Umsetzung auf verschiedene Weise unterstützen kann:

- EMAS ist ein Rahmen für die Ermittlung, die Bewertung und das systematische Management von Umweltaspekten und -auswirkungen auf kontinuierlicher Basis, der die Grundlage für eine aussagekräftige Berichterstattung im Rahmen des Umwelt-ESRS bildet.
- EMAS verlangt die Einführung einer Umweltpolitik, die Festlegung von Umweltzielen, die Planung und Durchführung von Maßnahmen und die Überprüfung dieser Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit, über welche alle auch im ESRS-Umweltbericht berichtet werden muss.
- EMAS verlangt die Erhebung von Daten über die wichtigsten Umweltleistungsindikatoren, einschließlich Energieverbrauch, Materialverbrauch, Wasserverbrauch, Abfall, Flächennutzung und Emissionen, die für die Berichterstattung im Umweltbericht relevant sind.
- EMAS verfolgt einen stark partizipativen Ansatz, der die oberste Leitung, die Mitarbeitenden und die Interessengruppen einbezieht und zu organisatorischen Veränderungen führt. Dank EMAS kann in den Organisationen Wissen über den Umweltschutz aufgebaut werden. Ein Schwerpunkt von EMAS ist die Kommunikation, die Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Einbeziehung der Arbeitnehmer*innen. Dieses Wissen, das bisher in EMAS-Organisationen aufgebaut wurde, ist für die Erfüllung der Anforderungen des ESRS von Vorteil.
- Die in der EMAS-Umwelterklärung enthaltenen Umweltinformationen können um die Informationsanforderungen des ESRS erweitert und von einem/einer Umweltgutachter*in¹⁹ vollständig validiert werden. Abschlussprüfer*innen oder Prüfungsgesellschaften, die für die Prüfung des Lageberichts zuständig sind, können sich auf diese Informationen stützen.
- EMAS ist zukunftssicher und bringt zusätzliche Erleichterungen und Privilegien mit sich: EMAS wird bereits sowohl im EU-Recht als auch im nationalen Recht referenziert (z. B. in der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791, Art. 11; der Entwurf der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie, Art. 14a, der vor kurzem verabschiedet wurde; das deutsche Energieeffizienzgesetz).

¹⁹ Für weitere Informationen siehe: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses: Studie zum Expertise-Profil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht. [Quelle](#), letzter Zugriff: 16.01.2024

Auf EU-Ebene arbeitet die EFRAG derzeit an Umsetzungsleitlinien und weiteren Berichterstattungsstandards, welche die bereits veröffentlichten ESRS ergänzen werden. Um die Vorteile, die EMAS bietet, nutzen zu können, sollte die EFRAG EMAS bei ihren laufenden und künftigen Arbeiten umfassend berücksichtigen.

Generell ist es ratsam, dass künftige Umsetzungsleitlinien, insbesondere für die Umwelt-ESRS, sich stark auf die mit EMAS gemachten Erfahrungen und die von der Europäischen Kommission und anderen Institutionen entwickelten Ressourcen stützen, wie z. B. einen kürzlich erschienenen Leitfaden für EMAS und die biologische Vielfalt²⁰.

Die sektorspezifischen ESRS-Standards, die von der EFRAG zu gegebener Zeit entwickelt werden sollen, sollten sich ebenfalls auf die EMAS-Ressourcen stützen, insbesondere auf die sektorspezifischen Referenzdokumente²¹, die in einem Multi-Stakeholder*innen-Prozess von der Gemeinsamen Forschungsstelle der EK entwickelt wurden. Darüber hinaus arbeitet die EFRAG derzeit an vereinfachten Berichterstattungsstandards für KMU, welche einen verbindlichen Standard für börsennotierte KMU, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, und einen freiwilligen Standard für KMU (sog. VSME), die nicht in den Anwendungsbereich fallen, umfassen. In beide KMU-Normen sollten Verweise auf EMAS aufgenommen werden, um die Kompatibilität zwischen den Systemen zu verbessern. Insbesondere in der VSME-Norm sollten sich die Anforderungen an die Offenlegung von Umweltkennzahlen stark auf die etablierten EMAS-Kernindikatoren stützen, ebenso wie die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über Umweltpolitik, -maßnahmen und -ziele. Im Idealfall könnten EMAS-Unternehmen in Zukunft ihre Umwelterklärung nutzen, um die Umweltaanforderungen der VSME-Norm zu erfüllen.

Um mehr praktische Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie EMAS die Berichterstattung nach dem ESRS ergänzen kann, sollten Pilotprojekte durchgeführt und Good Practices gesammelt werden. Dies wird dazu beitragen, Nicht-EMAS-Unternehmen, die der CSRD unterliegen, zu motivieren, EMAS als Instrument in Betracht zu ziehen.

Schließlich sollten die Mitgliedstaaten, die noch dabei sind, die CSRD in nationales Recht umzusetzen, in Erwägung ziehen, den EMAS-Umweltgutachter*innen zu gestatten, als unabhängige Anbieter*innen von Prüfungsdienstleistungen im Rahmen der CSRD aufzutreten, was den Druck auf den Markt für Prüfungsdienstleistungen verringern und eine zusätzliche Belastung der EMAS-Organisationen vermeiden würde. Unabhängig von dieser förmlichen Anerkennung sollten Abschlussprüfer*innen oder Prüfungsgesellschaften die Arbeit von Umweltgutachter*innen bei ihren Prüfungsaufträgen anerkennen. Die hohe Qualität der EMAS-Prüfergebnisse kann in ihre CSRD-Prüfung einfließen, und durch die Anerkennung wird eine ineffiziente Doppelprüfung vermieden.

²⁰ Bodensee-Stiftung und Global Nature Fund: EMAS und Biodiversität - Leitfaden 2023 - Wie man den Schutz der biologischen Vielfalt durch Umweltmanagementsysteme angeht (EN). [Quelle](#) letzter Zugriff: 01.02.2024

²¹ Generaldirektion Umwelt: Sektorspezifische Referenzdokumente. Letzter Zugriff auf die [Quelle](#): 01.02.2024

6 Literatur

DELEGIERTE RICHTLINIE DER KOMMISSION (EU) .../ zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen sowie kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

EFRAG (2023): Draft EFRAG IG 3 List of ESRS Data Points vom 22.12.2023;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

EFRAG (2023): EFRAG Sustainability Reporting - Work Programme for 2024;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

EFRAG (2023): Implementation guidance for the materiality assessment;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

EFRAG: Nachhaltigkeitsberichterstattung Standards - LSME ESRS;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

EFRAG: Sustainability Reporting Standards;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.11.2023

EMAS-Helpdesk (unveröffentlicht): Meeting Minutes: Second CSRD Working Group Meeting DRAFT

ISO: The ISO Survey - ISO Survey 2022;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (2023): Studie zum Expertise-Profil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD;

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS-III-Verordnung);

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 16.01.2024

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143/final);

[Link zum Dokument;](#)

letzter Zugriff: 13.02.2024

7 Liste der Abkürzungen

CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive <i>Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</i>
EK	Europäische Kommission
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group <i>Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung</i>
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme <i>EU-Öko-Audit</i>
ESRS	European Sustainability Reporting Standards <i>Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>
ISO	International Organization for Standardization <i>Internationale Organisation für Normung</i>
LSME	ESRS for listed small and medium-sized enterprises <i>ESRS für börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen</i>
PDCA	Plan-Do-Check-Act <i>Planen-Durchführen-Kontrollieren-Handeln</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen <i>Freiwillige KMU</i>
VSME	Voluntary ESRS for non-listed small- and medium-sized enterprises <i>Freiwilliger ESRS für nicht börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen</i>